VERORDNUNGSBLATT
DER GEMEINDE HOHENZELL

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 16. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 7 Verordnung: **Abfallordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenzell vom 9. Dezember 2025, mit der eine Abfallordnung für die Gemeinde Hohenzell erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 64/2025 idgF, wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) *Grünabfälle*:
- natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

(b) *Biotonnenabfälle*:
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln.
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den nächstgelegenen Altstoffsammelzentren (ASZ) des Bezirkes Ried, das sind ASZ Region Ried in Aurolzmünster und Eberschwang. Öffnungszeiten siehe unter: www.altstoffsammelzentrum.at.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Ortschaften bzw. Straßenzüge.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Ausgenommenen hiervon sind Betriebe, bzw. Unternehmen, welche zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung über einen gültigen privatrechtlichen Vertrag mit einem für die Sammlung und Behandlung von Abfällen befugten Entsorgungsunternehmen verfügen.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen, wobei die entsprechenden Abfallbehälter rechtzeitig und ordnungsgemäß am Rand des öffentlichen Gutes bereitzustellen sind.

(2) Gelbe Säcke und Papiertonnen sind von demjenigen, bei dem die entsprechenden Wertstoffe anfallen, zur Sammlung bereitzustellen, wobei diese rechtzeitig und ordnungsgemäß am Rand des öffentlichen Gutes bereitzustellen sind.

(3) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zur vorgesehenen ASZ-Sammelstelle Region Ried in Aurolzmünster und Eberschwang zu bringen.

(4) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung rechtzeitig und ordnungsgemäß am Rand des öffentlichen Gutes bereitzustellen oder ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage der Fa. Innkompost GmbH in Hohenzell, Hilprechting oder zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage der Marktgemeinde Eberschwang in Eberschwang zu bringen. Diese Verpflichtung kann entfallen, wenn Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) Grünabfälle sind zu den Öffnungszeiten zur vorgesehenen Übernahmestelle der Kompostieranlage der Fa. Innkompost GmbH in Hohenzell, Hilprechting oder zu den Öffnungszeiten zur vorgesehenen Übernahmestelle der Kompostieranlage der Marktgemeinde Eberschwang in Eberschwang zu bringen. Diese Mengen werden dort nach Herkunft, Art und Menge erfasst und gesondert verrechnet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle sowie des Altpapiers sind ausnahmslos ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Behälter der ÖNORM EN 840-1 entsprechend zu verwenden. Das Mindestbehältervolumen für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 90 Liter.

In der Gemeinde sind folgende Sammelgebinde lt. Gebührenordnung vorgesehen:

		Abfallfraktion
a)	Kunststofftonne 60 Liter EN 840-1	Bioabfall (grüner Deckel)
b)	Kunststofftonne 90 Liter EN 840-1	Hausabfall (grau)
c)	Kunststofftonne 120 Liter EN 840-1	Hausabfall (grau) Bioabfall (grüner Deckel)
d)	Kunststofftonne 240 Liter EN 840-1	Altpapier (roter Deckel)
e)	Abfallcontainer 770 Liter EN 840-3	Hausabfall (grau) Papier (roter Deckel)
f)	Abfallcontainer 1.100 Liter EN 840-3	Hausabfall (grau) Papier (roter Deckel)

Gebührenpflichtige Kunststoff Müllsäcke (EN 13592) – 80 Liter (als Ergänzung für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall) sowie kompostierbare (zertifizierte) Biosäcke aus Stärkematerial (EN 13432) als Einlagesäcke – jeweils erhältlich am Gemeindeamt.

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

	Haushaltsgröße	Mindestbehältervolumen pro Woche
a)	1-Personen Haushalt	5 Liter
b)	2-Personen Haushalt	8,5 Liter
c)	3-Personen Haushalt	11,3 Liter
d)	4-Personen Haushalt	13,5 Liter
e)	5-Personen Haushalt	15 Liter

Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin – in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat – mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

Das Mindestbehältervolumen für Hausabfall je Anfallstelle (Haupt- oder Nebenwohnsitz auch Ferienwohnungen) liegt bei 90-Liter.

- Für größere Wohn- bzw. Betriebseinheiten erhöht sich nach obenstehender Vorgabe das Mindestbehältervolumen.

	Personen	Mindestbehältervolumen
a)	bis 7 Personen/9 Mitarbeiter	90 Liter (bei 4 wöchigem Intervall)
b)	ab 8 Personen/10 Mitarbeiter	120 Liter (bei 4 wöchigem Intervall)

- Sind mehrere Wohneinheiten auf einer Liegenschaft, können Hausabfallbehälter bis zum Mindestvolumen auch gemeinsam benutzt werden.
- Im Bedarfsfall können ergänzend für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt bezogen werden.
- Bei kontinuierlicher Überfüllung von Hausabfallbehältern kann ein größeres Behältervolumen per Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 6
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle durch die Gemeinde (oder durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 4-wöchentlich.

(2) Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum Ried im Innkreis oder Eberschwang abgegeben werden. Eine haushaltsnahe Sammlung sperriger Abfälle wird nicht durchgeführt.

(3) Die Sammlung der der Biotonnenabfälle erfolgt in der Zeit vom 01. April bis 30. September zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich. In den „frostfeien“ Monaten werden die Behälter gewaschen.

(4) Die Termine der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle - werden durch Anschlag an der Amtstafel, in der Gemeindezeitung, ggf. in einem Rundschreiben und auf der Internetseite - bekannt gemacht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle der gemeinsamen Einrichtungen des Bezirksabfallverbandes bzw. den Kompostieranlagen der Fa. Innkompost GmbH, in Hohenzell, Hilprechting 15 und der Marktgemeinde Eberschwang in Eberschwang, Königsberg 1, welche eine nach dem Stand der Technik bewilligte Kompostierungsanlage betreiben.

Diese Standorte (ausgenommen Kompostieranlage Eberschwang für Biotonnenabfälle) verfügen auch über eine Übernahmestelle für biogene Abfälle (mit Mengenregelung und zu den gegebenen Öffnungszeiten).

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen.

Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15. September 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Priewasser

Gemeinde Hohenzell
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.hohenzell.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Thomas Priewasser, 15.12.2025 18:30:53